

|                                       |   |                             |
|---------------------------------------|---|-----------------------------|
| <b>02-02-4</b><br><b>Codiernummer</b> | <b>08.11.2019</b><br><b>letzte Änderung</b> | <b>07</b><br><b>Auflage</b> |
|---------------------------------------|---|-----------------------------|

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.)**

vom 8. November 2019

Aufgrund von § 32 Landeshochschulgesetz (LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. November 2019 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Module, Leistungspunkte
- § 5 Prüfungsausschuss und Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **Abschnitt II: Magisterprüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 16 Mündliche Magisterprüfung
- § 17 Magisterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit
- § 19 Bestehen der Magisterprüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungen, Fristen
- § 21 Magisterzeugnis und -urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

### **Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums**

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**

- (1) Das Magisterstudium – ein postgraduales Aufbaustudium an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg – soll Studierende mit den Grundzügen der deutschen Rechtsordnung vertraut machen und ihre Kenntnisse in einem gewählten Rechtsgebiet, der Kriminologie oder einem der Grundlagenfächer – Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung oder Allgemeine Staatslehre – wissenschaftlich vertiefen.

In diesem Masterstudiengang wird die traditionelle Bezeichnung „Magister“ beibehalten (§ 36 Absatz 1 Satz 3 LHG).

- (2) Das Studium wird mit dem Abschluss eines allgemein rechtswissenschaftlich orientierten Legum Magister (LL.M.) abgeschlossen.
- (3) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Darüber hinaus soll der Erwerb der in Absatz 1 beschriebenen Kenntnisse nachgewiesen werden.
- (4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Nach bestandener Magisterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, vertreten durch die Juristische Fakultät, den akademischen Grad eines Legum Magister (LL.M.). Der Grad darf auch in der weiblichen Form „Legum Magistra (LL.M.)“ geführt werden.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau**

- (1) Die Regelstudienzeit für den allgemein rechtswissenschaftlich orientierten Masterstudiengang Legum Magister beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung mit der Anfertigung der Magisterarbeit zwei Semester im einjährigen Studiengang.
- (2) Der für den Abschluss des Magisterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP/CP)
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 60 Leistungspunkten entfallen:
  1. 30 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen,
  2. 7 Leistungspunkte auf die mündliche Abschlussprüfung und
  3. 23 Leistungspunkte auf die Magisterarbeit.
- (4) Anrechnungsfähige Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Kolloquien, nicht dagegen Veranstaltungen mit propädeutischem Charakter, insbesondere Arbeitsgemeinschaften. Die Lehrveranstaltungen müssen von einem Professor, einem Privatdozenten, einem Lehrbeauftragten oder einem promovierten

akademischen Mitarbeiter der Juristischen Fakultät gehalten werden. Ferner können sie nur angerechnet werden, wenn sie dem Zweck des § 1 entsprechen, sich also auf einen Gegenstand der deutschen Rechtsordnung einschließlich des supra- und internationalen Rechts, der Kriminologie sowie der Grundlagenfächer (§ 1 Absatz 1) beziehen.

- (5) Studierende müssen mit Erfolg an einem Seminar sowie an je einer Grundvorlesung im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht (siehe Anlage) teilnehmen.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Grundvorlesungen und Seminare werden in ausreichender Zahl in deutscher Sprache angeboten. Wenn darüber hinaus Veranstaltungen in einer anderen Sprache angeboten werden, schließt das deren Anrechenbarkeit nicht aus.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es umfasst nicht nur Lehrveranstaltungen, sondern auch Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Magisterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung bilden eigene Module.
- (3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlmodulen.
- (4) Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden.
- (5) In Wahlmodulen können Studierende innerhalb des Modulangebotes des Faches wählen.
- (6) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind (= Modulteilnoten).
- (7) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (8) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag eine Notenliste (Transcript of Records) mit allen bestandenen Modul(teil)prüfungen und den jeweiligen Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss und Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus einem Professor als Vorsitzendem, einem weiteren Professor sowie einem akademischen Mitarbeiter der Juristischen Fakultät. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Sie bleiben hiernach kommissarisch im Amt, bis der Fakultätsrat eine Neubestellung vorgenommen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsit-

zenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen und für den Fall seiner Abwesenheit eine Vertretungsregelung treffen. Der Prüfungsausschuss kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, dessen Sitzungen er vorbereitet und leitet. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben aus seiner Zuständigkeit auf den Vorsitzenden widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Auch kann der Ausschuss für übertragene Aufgaben für den Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden eine Vertretungsregelung treffen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung dieser Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Sie sind, wenn der Prüfungsausschuss dies beschließt, zu laden; andernfalls ist ihre Ladung nicht allgemein erforderlich. Absatz 4 ist anwendbar.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten, um den Prüfungsausschuss in wissenschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Die Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch die Juristische Fakultät.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend zu einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren (einschließlich außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren), Privatdozenten und Lehrstuhlvertreter befugt. Diese Befugnis haben ferner Akademische Mitarbeiter und Räte, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Räte, akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn nicht ausreichend Prüfungsberechtigte (Satz 1) zur Verfügung stehen.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel vom Leiter der Lehrveranstaltung beziehungsweise, wenn es sich um mehrere Lehrpersonen handelt, von einem unter ihnen abgenommen. Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 2 bedarf es im Regelfall keines Beschlusses des Prüfungsausschusses. Eine Prüferbestellung ist bei studienbegleitenden Prüfungen lediglich erforderlich, wenn es zu einer Abweichung vom Regelfall kommt, insbesondere bei Unmöglichkeit der Prüfung durch den Leiter der Lehrveranstaltung oder Auseinanderfallen von Leiter der Lehrveranstaltung und Prüfer aus anderem Grund. Zum Beisitzer bei mündlichen studienbegleitenden Prüfungen kann nur bestellt werden, wer die Erste juristische Prüfung oder die Erste juristische Staatsprüfung oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung eines Beisitzers kann formlos vom Prüfer vorgenommen werden.

- (3) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Erstgutachter sowie der mündlichen Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt und angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Bei dieser Einschätzung ist in Betracht zu ziehen, ob Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums des Legum Magister im deutschen und europäischen Recht an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen.
- (2) Dem Antragsteller obliegt es, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss oder dem Organ der Fakultät, an das er die Entscheidung nach Abs. 6 delegiert.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Bei der Anerkennung oder Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung an seinen Vorsitzenden und in einfachen Fällen, welche nicht von Gegenständen einer bisherigen Entscheidungspraxis abweichen, auf den Fakultätsreferenten oder den Leiter des Fakultätsprüfungsamtes übertragen.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf das Studium anzurechnen, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Kenntnisse und Fähigkeiten müssen durch aussagekräftige Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

## **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Zweifel kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von dem Kandidaten zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Er hat ferner die Belastungen Studierender mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie die Nachteile Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen.
- (4) Unternimmt es der Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Fristverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist. Wird die Täuschung nach Abschluss des Prüfungsverfahrens entdeckt, gilt Satz 1 entsprechend. Eine ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen. In schweren Fällen kann der Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit erfolgen.
- (5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.

## **§ 9 Arten studienbegleitender Prüfungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen erfolgen mündlich oder schriftlich.
- (2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen einer längeren oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist,

die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (3) Bei Beurlaubungen entsprechend den Regelungen des Mutterschutzes dürfen ausnahmsweise Studien- und Prüfungsleistungen auch in der Zeit der Beurlaubung erbracht werden.

#### **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfung**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das im Studium zu erwerbende Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt jeweils 10 Minuten. Handelt es sich um einen Seminarvortrag oder eine mündliche Leistung im Rahmen eines Kolloquiums oder einer Lehrveranstaltung zum Erwerb interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen, so kann sich, hiervon abweichend, die Prüfungsleistung über einen längeren Zeitraum als 10 Minuten erstrecken.

#### **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches eine Rechtsfrage erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausur beträgt nach Bestimmung des Prüfers zwischen 60 und 240 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – etwa als wissenschaftliche Ausarbeitung eines Seminarvortrags – erbracht wird, hat der Kandidat bei Abgabe der Hausarbeit schriftlich zu versichern, dass er:
  1. die Hausarbeit selbständig verfasst hat,
  2. keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat sowie
  3. zur Kenntnis genommen hat, dass ein Täuschungsversuch zur Bewertung der Arbeit als „nicht ausreichend“ und in schweren Fällen auch zum Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit führen kann.

Die Erklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen.

- (4) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

#### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

|   |   |                   |   |  |
|---|---|-------------------|---|--|
| 2 | = | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 | = | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 | = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;             |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Es können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte gebildet. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet deren Note die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Magisterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Magisterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note nach folgender Skala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch; für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Magisterprüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung**

(1) Zu einer Magisterprüfung kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht eingeschrieben ist und



2. einen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht an dieser Fakultät oder in einem gleichwertigen allgemein rechtswissenschaftlichen Studiengang für internationale Studierende an einer anderen juristischen Fakultät hat.
- (2) Der Kandidat kann die mündliche Abschlussprüfung erst nach Einreichung der Magisterarbeit beim Dekanat der Juristischen Fakultät (s. § 18 Abs. 1) ablegen.

#### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in einem Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht einer anderen Fakultät eine Magisterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Kann der Kandidat die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung an seinen Vorsitzenden und in einfachen Fällen, welche nicht von Gegenständen einer bisherigen Entscheidungspraxis abweichen, auf den Fakultätsreferenten oder den Leiter des Fakultätsprüfungsamtes übertragen. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen nach Abs. 1 oder Abs. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Kandidat die Prüfung im Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht endgültig nicht bestanden oder keinen Prüfungsanspruch mehr hat oder
  4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs einer anderen Fakultät befindet.

#### **§ 15 Umfang und Art der Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,

2. der Magisterarbeit,
  3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 erfolgen schriftlich oder mündlich in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung bestimmt der Leiter der Lehrveranstaltung und wird grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.
  - (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 16 Mündliche Magisterprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Kandidat die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern aus dem Kreise der Professoren und Privatdozenten abgelegt. Der zweite Prüfer kann auch ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder ein promovierter akademischer Rat sein, dem die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Zur mündlichen Abschlussprüfung können Studierende des postgradualen rechtswissenschaftlichen Masterstudiengangs Legum Magister im deutschen und europäischen Recht im Rahmen der räumlichen Kapazitäten als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung kann auch unmittelbar vor der Prüfung erfolgen. Über die Zulassung nach Satz 2 entscheiden die Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen; auf Wunsch des Kandidaten soll die Öffentlichkeit (Satz 1) in der Regel zugelassen werden. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung muss nicht öffentlich bekanntgegeben werden.
- (4) Die Prüfung dauert für jeden Kandidaten etwa eine halbe Stunde. Es können höchstens drei Kandidaten in einem Termin geprüft werden. Prüfungssprache ist Deutsch.
- (5) Gegenstand der Prüfung ist das Rechtsgebiet der Magisterarbeit. Die Prüfung kann sich auf benachbarte Rechtsgebiete erstrecken, soweit es nicht um Einzelwissen, sondern um Verständnis und Methode geht.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 17 Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Frage aus dem gewählten Rechtsgebiet, der Kriminologie oder dem gewählten Grundlagenfach (§ 1 Absatz 1) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Magisterarbeit kann von Professoren (einschließlich Honorarprofessoren und außerplanmäßigen Professoren) sowie von Privatdozenten der Juristischen Fakultät ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Arbeit wählt der Kandidat im Einvernehmen mit dem Professor oder Privatdozenten, der sich zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt hat. Der Betreuer teilt sein Einverständnis mit dem Thema dem Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät schriftlich mit. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungsfrist beträgt viereinhalb Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern; die verlängerte Bearbeitungszeit darf grundsätzlich nicht mehr als insgesamt sechs Monate betragen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über Verlängerungsanträge an seinen Vorsitzenden und bei einfachen Fällen auf den Fakultätsreferenten oder den Leiter des Fakultätsprüfungsamtes übertragen. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, wird die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabe und Umfang der Magisterarbeit sind durch den Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden.
- (6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.
- (7) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

## **§ 18 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist vorbehaltlich anderer Bestimmung spätestens um 15.30 Uhr des letzten Tages der Abgabefrist in zwei Exemplaren schriftlich und auf Datenträger in der Dekanatsverwaltung einschließlich des Prüfungsamtes der Juristischen Fakultät einzureichen. Posteingang bis zu dieser Zeit genügt dem Erfordernis. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er:
  1. die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat, ferner,
  2. die Arbeit in dieser oder einer anderen Form nicht bereits einer anderen Fakultät oder einem Mitglied derselben vorgelegt hat und
  3. sie nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder Staatsprüfung verwendet hat; ferner, dass er
  4. damit einverstanden ist, dass die Arbeit mit einer Plagiatssoftware geprüft und zu diesem Zwecke elektronisch versandt und extern – auch außerhalb des Bundesgebietes – gespeichert wird, schließlich, dass er

5. zur Kenntnis genommen hat, dass ein Täuschungsversuch zur Bewertung der Arbeit als „nicht ausreichend“ und in schweren Fällen auch zum endgültigen Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit führen kann.

Diese Versicherung muss eigenhändig unterzeichnet sein.

- (3) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Professor im Sinne des § 6 oder Privatdozent sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; er kann auch ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder ein promovierter akademischer Rat sein, dem die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (4) Die Gutachten sollen innerhalb eines Monats erstattet werden.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Magisterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

#### **§ 19 Bestehen der Magisterprüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Magisterprüfung nach § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung nach § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

#### **§ 20 Wiederholung der Prüfungen, Fristen**

- (1) Nichtbestandene Prüfung können einmal wiederholt werden. § 8 Absatz 4 bleibt unberührt. Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens 6 Wochen nach dem ursprünglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Kann die Wiederholung aus Gründen, welche der Studierende zu vertreten hat, nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem ursprünglichen Prüfungstermin durchgeführt werden, so gilt sie als erneut nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Ausschluss aus dem Studium und zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

#### **§ 21 Magisterzeugnis und -urkunde**

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note nach § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Magisterarbeit und die Gesamtnote der Magisterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Studiendekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird eine den Studiengang erläuternde Anlage „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutscher und englischer Sprache gefasste Magister-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Legum Magister (LL.M.)“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Thema der Magisterarbeit wird nicht ins Englische übersetzt.
- (4) Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Kandidat in einer Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuss die Noten für diejenigen Prüfungen, in denen getäuscht worden ist, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten oder dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist fünf Jahre nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird Absolventen auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. November 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des LL.M.-Studiums (postgradualer Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht)**

## **Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des LL.M.-Studiums (postgradualer Master-Studiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht)**

Module und Lehrveranstaltungen des Magister-Legum-Programms im deutschen und europäischen Recht (LL.M.) (insgesamt 60 Leistungspunkte [LP])

### **I. Modul Pflichtveranstaltung I: Bürgerliches Recht**

Grundvorlesung/en im Bürgerlichen Recht jeweils mit Aufsichtsarbeit (Klausur) oder mündlicher Prüfung:

Entweder:

#### **Variante a.**

Grundkurs Zivilrecht I plus Prüfung

6 SWS

oder:

#### **Variante b.**

Grundkurs Zivilrecht II plus Prüfung  
und zusätzlich

4 SWS

entweder Sachenrecht I (Mobiliarsachenrecht) plus Prüfung  
oder Sachenrecht II (Immobiliarsachenrecht) plus Prüfung

2 SWS

**8 LP**

### **II. Modul Pflichtveranstaltung II: Öffentliches Recht**

Grundvorlesung im Öffentlichen Recht mit Aufsichtsarbeit (Klausur) oder mündlicher Prüfung:

Entweder:

#### **Variante a.**

Grundkurs Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht einschließlich internationaler Bezüge)

4 SWS

oder:

#### **Variante b.**

Grundkurs Staatsrecht II (Grundrechte)

4 SWS

oder:

#### **Variante c.**

Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil

4 SWS

**6 LP**

### **III. Modul Pflichtveranstaltung III: Seminar**

Seminar à mindestens 2 SWS plus Prüfung

**3 LP**

#### **IV. Modul Wahlveranstaltungen**

##### **Wahlweise:**

Weitere Vorlesung/en und / oder

Seminare und / oder

zusätzliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu Modul III (2 LP)

Kolloquien der Juristischen Fakultät jeweils mit schriftlicher oder mündlicher Prüfung im Umfange von: **13 LP.**

Dabei gilt für die Anrechnung:

1 Seminar mit Vortrag und wissenschaftlicher Ausarbeitung wird mit 5 LP angerechnet. Bei Lehrveranstaltungen à 1 SWS, 2 SWS oder 3 SWS mit lediglich mündlicher Prüfung oder schriftlicher Klausur (Aufsichtsarbeit) wird bei der Berechnung der LP zur Zahl der Semesterwochenstunden, welche den mit der Kontaktzeit verbundenen Arbeitsaufwand darstellt, die weitere Zahl 1 für den zusätzlich mit der Prüfungsleistung verbundenen Arbeitsaufwand addiert; bei Lehrveranstaltungen à 4 oder mehr SWS an Kontaktzeit wird bei der Berechnung der LP zur Zahl der Semesterwochenstunden für den Arbeitsaufwand 2 addiert.

Rechenbeispiele: 2 SWS Vorlesung Besonderes Verwaltungsrecht I plus Klausur oder mündliche Prüfung:  $2 + 1 = 3$  LP; 6 SWS Vorlesung Grundkurs Zivilrecht II plus Klausur oder mündliche Prüfung:  $6 + 2 = 8$  LP.

#### **V. Modul Magisterarbeit**

**23 LP**

#### **VI. Modul Mündliche Magisterprüfung**

**7 LP**